

Statut der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

Erlassen durch den Beirat der USK

Gültig ab 01.01.2025



Inhaltsübersicht

§ 1 Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle	3
§ 2 Aufgaben der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle	3
§ 3 Tätigkeitsbereiche der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle	4
§ 4 Beirat	5
§ 5 Inkrafttreten	9

§ 1 Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle

- (1) Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) ist eine freiwillige Einrichtung der Games-Branche mit dem Ziel des präventiven und aktiven Jugendschutzes im Bereich der digitalen Spiele. Die Bezeichnung „USK“ steht für die Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware GmbH (FSU GmbH). Gesellschafter der FSU GmbH ist der game – Verband der deutschen Games-Branche e.V. (im Folgenden „Gesellschafter der USK“).
- (2) Die USK ist eine gemeinnützige Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle. Den Schwerpunkt ihrer Arbeit bildet dabei die Umsetzung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes, insbesondere bei digitalen Spielen. Die USK setzt sich darüber hinaus für die aktive Förderung und Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes ein.

§ 2 Aufgaben der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle

Die USK nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Altersbewertung von digitalen Spielen und weiteren Medieninhalten,
2. die Mitwirkung an der Information und Meinungsbildung über digitale Spiele und den deutschen Jugendmedienschutz in der Öffentlichkeit, insbesondere die Förderung von Medienkompetenz durch Aufklärung von Eltern, pädagogischen Fachkräften und Multiplikator*innen,
3. die Beratung von Anbieter*innen bei der Einhaltung, Weiterentwicklung und Förderung des Jugendmedienschutzes und
4. die Förderung und Weiterentwicklung des präventiven und aktiven Jugendschutzes,.

§ 3 Konkrete Tätigkeitsbereiche der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle

- (1) Die USK erfüllt ihre Aufgaben innerhalb der bestehenden Rechtsordnung. Hierzu gehören insbesondere das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weitere einschlägige gesetzliche Regelungen.
- (2) Die USK führt ein Kennzeichnungsverfahren für Bildträger und Spielprogramme im Sinne der §§ 12 und 14 JuSchG durch. Sie organisiert und betreut im Rahmen ihres Prüf- und Testbereichs die Verfahren zur gesetzlichen Altersfreigabe durch die Obersten Landesjugendbehörden nach § 14 Abs. 6 JuSchG. Der USK obliegt dabei insbesondere die Vorbereitung der Freigabe und Kennzeichnung der Medien durch die Obersten Landesjugendbehörden und die Umsetzung der dafür notwendigen Prozesse, insbesondere die Gremiensitzungen zu organisieren und einen reibungslosen Ablauf der Prüfsitzungen zu gewährleisten.
- (3) Die USK hält eine Mitgliedschaftsstruktur für Anbieter*innen zugunsten einer besonders intensiven Begleitung im Jugendmedienschutz vor sowie zur Begründung der damit verbundenen Rechte im Sinne des JMStV und des JuSchG sowie weiterer einschlägiger gesetzlicher Regelungen. Hierzu unterhält die USK eine Abteilung, die als Freiwillige Selbstkontrolle für Telemedien und Rundfunk im Sinne des JMStV anerkannt ist (USK.online). Die USK.online wird als eigenständiger Geschäftsbereich unter der Verwaltungs- und Rechtsträgerschaft der FSU GmbH geführt. Zweck dieser Abteilung ist es, Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden und entwicklungsgefährdenden Angeboten in Telemedien und/oder im Rundfunk zu schützen und die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV sowie weiterer gesetzlicher Jugendschutzbestimmungen zu fördern. Die USK.online berät und unterstützt ihre Mitglieder bei der Einhaltung, der Weiterentwicklung und der Förderung des Jugendmedienschutzes. Dies umfasst auch die Beratung von Anbieter*innen hinsichtlich ihrer Pflicht, Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a

JuSchG vorzuhalten sowie die Zertifizierung von Jugendschutzbeauftragten im Sinne des § 14a Abs. 1 Nr. 2 JuSchG i.V.m. § 7 JMStV.

- (4) Die USK fördert Alterskennzeichen im Rahmen von automatisierten Bewertungssystemen. Hier engagiert sie sich als Gründungspartnerin und Mitinitiatorin der globalen International Age Rating Coalition (IARC) für die weltweite Alterskennzeichnung von Onlinespielen und Apps auf verschiedenen Onlineplattformen. Die Einstufung erfolgt im Rahmen eines automatisierten Bewertungssystems, welches auf der Grundlage eines von Anbieter*innen ausgefüllten weltweit einheitlichen Fragebogens unterschiedliche für die jeweiligen Territorien geltende Alterskennzeichen generiert. Die jeweiligen Einstufungen orientieren sich für den deutschen Markt insbesondere an der Spruchpraxis der Prüfungen aus dem Bereich der Altersfreigabeverfahren nach dem Jugendschutzgesetz sowie an wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die USK ist sowohl mit der Erstellung der Bewertungslogik als auch dem nachgelagerten Qualitätsmanagement betraut. Im Rahmen der Überprüfung der im IARC-Verfahren vergebenen Alterskennzeichen werden auch Methoden aus dem Bereich des „Machine Learnings“ eingesetzt.

§ 4 Beirat

(1) Die USK wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einem Beirat beraten und begleitet.

(2) Der Beirat ist zuständig für:

1. die fachliche Beratung der USK sowie ihrer verschiedenen Arbeitsbereiche im Hinblick auf die gesellschaftspolitische Akzeptanz und Transparenz ihrer Tätigkeit,
2. den Erlass und die Änderung des USK Statuts auf Vorschlag des Gesellschafters der USK. Sofern Änderungen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) beziehungsweise die Obersten Landesjugendbehörden betreffen, bedarf es der Zustimmung der Obersten Landesjugendbehörden.

3. der Erlass, die Änderung oder Bestätigung der Leitkriterien für die Altersbewertung gemäß § 2 Abs. 5 Prüfgrundsätze und
4. die Beratung bei der Formulierung der Zusatzhinweise im Sinne des § 14 Abs. 2a JuSchG gemäß § 2 Abs. 6 der Prüfgrundsätze.

(3) Im Rahmen des Erlasses oder der Änderung der Prüfgrundsätze durch die federführende Oberste Landesjugendbehörde und den Gesellschafter der USK gemäß § 1 Abs. 3 der Prüfgrundsätze ist das Benehmen mit dem Beirat herzustellen.

(4) Der Beirat der USK vereint Expertise von Institutionen aus dem Bereich des deutschen Jugendmedienschutzes in Gesellschaft, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft. Die entsendenden Stellen sind gehalten, auf Diversität zu achten. Dem Beirat gehören daher folgende Mitglieder an:

1. zwei Vertreter*innen des Verbandes der deutschen Games-Branche als Gesellschafter der USK,
2. zwei Vertreter*innen der Obersten Landesjugendbehörden,
3. ein*e Vertreter*in des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
4. zwei Vertreter*innen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,
5. ein*e Vertreter*in der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz,
6. zwei Vertreter*innen von im Jugendmedienschutz aktiv involvierten Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
7. ein*e Vertreter*in der Medienpädagogik,
8. ein*e Vertreter*in der Jugendschutzsachverständigen,
9. ein*e Vertreter*in der Kommission für Jugendmedienschutz,
10. ein*e juristische*r Sachverständige*r sowie

11. ein*e Vertreter*in der Mitglieder der USK.online.

(5) Die USK ernennt die Mitglieder des Beirats entsprechend dem Vorschlag der in Abs. 4 genannten Behörden oder Organisationen. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Für jedes Mitglied ist mindestens ein*e Stellvertreter*in zu ernennen. Wiederernennungen sind zulässig.

(6) Das Vorschlagsrecht nach Abs. 5 steht den nachstehenden Behörden oder Organisationen zu:

1. im Falle von Abs. 4 Nr. 1 dem game – Verband der deutschen Games-Branche e.V.,
2. im Falle von Abs. 4 Nr. 2 den Obersten Landesjugendbehörden,
3. im Falle von Abs. 4 Nr. 3 dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
4. im Falle von Abs. 4 Nr. 4 der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ), der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ),
5. im Falle von Abs. 4 Nr. 5 der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz,
6. im Falle von Abs. 4 Nr. 6 der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Deutschen Bischofskonferenz sowie dem Zentralrat der Juden in Deutschland,
7. im Falle von Abs. 4 Nr. 7 der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK),
8. im Falle von Abs. 4 Nr. 8 den gemäß § 4 Prüfgrundsätze ernannten Jugendschutzsachverständigen, die ihre*n Vertreter*in durch Wahl ermitteln,
9. im Falle von Abs. 4 Nr. 9 der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM),

10. im Falle von Abs. 4 Nr. 10 die Obersten Landesjugendbehörden und dem Gesellschafter der USK sowie
11. im Falle von Abs. 4 Nr. 11 den Vertreter*innen der Mitglieder der USK.online, die ihre*n Vertreter*in durch Wahl ermitteln.
- (7) Der Beirat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner benannten Mitglieder an der Sitzung beteiligt sind. Sitzungen können in Präsenz vor Ort, rein digital oder hybrid abgehalten werden. Beschlüsse des Beirats bedürfen nicht der Anwesenheit des erforderlichen Quorums zur gleichen Zeit an einem Ort und können auch unter Benutzung elektronischer Übermittlungswege herbeigeführt werden. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes übertragen, wobei die Übertragung von mehr als einem Stimmrecht auf ein anderes Beiratsmitglied ausgeschlossen ist. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Sofern sich ein Mitglied des Beirats bei der Ausübung des Stimmrechts für Befangen erklärt, kann sich dieses der Abstimmung entziehen. Die Geschäftsführung der USK, durch die Geschäftsführung bestimmte Vertreter*innen der USK sowie die Ständigen Vertreter*innen der Obersten Landesjugendbehörden können an den Sitzungen des Beirates als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.
- (8) Entscheidungen des Beirats, die für die USK wirtschaftliche Auswirkung haben, bedürfen der Zustimmung des Gesellschafters der USK.
- (9) Der Beirat kann für die Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, Arbeitsgruppen einrichten und externen Sachverstand hinzuziehen.
- (10) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Die USK unterstützt die*den Vorsitzende*n bei der Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Fassung des Statuts tritt am 01.01.2025 in Kraft.